

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

BURSCHI ERSTICHT ERSTI – FREISPRUCH

Das Wintersemester 2014/15 nahm in Marburg einen blutigen Auftakt: Mitte Oktober erlag ein Erstsemester nach einer Kneipenschlägerei einer Stichverletzung. Er hatte sich in einer Bar über ein Mitglied der Landsmannschaft Nibelungia lustig gemacht und zwischenzeitlich dessen Einstecktuch gerippt. Vor dem Eingang kam es später zu einer Konfrontation, in deren Verlauf der Korporierte ihn mit einem Taschenmesser ins Herz stach. Nach sechstägiger Hauptverhandlung gelangte das Landgericht Marburg im November 2015 lediglich zu einer Geldstrafe wegen unerlaubten Waffenbesitzes, da bei der Wohnungsdurchsuchung eine Zwillie mit Stahlkugeln gefunden wurde. Aus Mangel an Beweisen wurde er freigesprochen, da Notwehr nicht ausgeschlossen werden könne: Laut Zeugenaussagen habe der Getötete die Eisenstange eines Baustellenschildes quer vor sich gehalten, während er nach dem Verbindungsstudenten getreten und ihn beschimpft habe. Im Prozess wurden mehr Fragen aufgeworfen als das Gericht zu klären vermochte: Das Messer hatte der Angeklagte laut eigener Aussage zum Pilze sammeln eingesteckt, aber was hatte er mit der Zwillie vor? Wie viel Training auf dem Paukboden braucht man, um volltrunken mit einem einzigen Stich ins Herz zu treffen? Wie beleidigt muss man sein, um wegen eines Einstecktuchs zu töten? Ist das ein „Ehremord“? Stützt die Rechtslage ein archaisches Ehrverständnis? Und schrieb nicht Tucholsky 1920 über „Die Marburger“: „Sie lachen, töten, werden was - und alles bleibt beim alten.“ [CS]

GRENZEN PRÄVENTIV-POLIZEILICHEN HANDELNS

Das VG Köln (VG) hat erneut eine polizeiliche Maßnahme für rechtswidrig erklärt und damit dem präventiven polizeilichen Handeln Grenzen gesetzt (Urt. v. 19.11.2015, Az. 20 – K 34 66/13). Grundsätzliche Bedeutung erlangt das Urteil durch drei Feststellungen:

Erstens wurde festgestellt, dass die Anfertigung von Videoaufzeichnungen von Personen, die hierbei ihren Ausweis vorzeigen müssen, erkennungsdienstliche Maßnahmen sind, die der Identitätsfeststellung

dienen müssen und damit nicht bloß als Mittel zur vorbeugenden Kriminalitätsprävention eingesetzt werden können.

Zweitens stellte das Gericht klar, dass eine erkennungsdienstliche Maßnahme nur das letzte Mittel also die „ultima ratio“ zur Feststellung einer Identität sein darf, die nur rechtmäßig sein kann, wenn ein konkreter Verdacht gegen die kontrollierte Person vorliegt. Dafür reicht – so das Gericht – eine von den konkreten Umständen des Einzelfalls losgelöste kriminalistische Hypothese oder eine auf allgemeinen Erfahrungen beruhende Verdächtigung ohne Belege aber nicht aus.



Foto: Antifaschistische Initiative Heidelberg

Drittens weitete das VG die schon im Zusammenhang mit Versammlungen bekannte Rechtsprechung, dass ein pauschales Abfilmen der Teilnehmer_innen unzulässig ist, auf Ansammlungen aus. § 26 BPolG erlaube nicht die Aufnahme jeder Einzelperson im Rahmen einer eingerichteten Kontrollstelle. Auch beim Abfilmen einer Ansammlung müsse sich das Filmen auf einen wahrscheinlichen Täterkreis konzentrieren, damit Personen, bei denen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer solchen Datenerhebung nicht vorliegen, nur betroffen sind, wenn dies unvermeidbar ist.

Damit zieht das Urteil für präventive polizeiliche Maßnahmen einen begrüßenswerten engen Rahmen und macht einmal mehr klar, dass nicht jede Maßnahme durch bloße Vermutungen der Polizei gerechtfertigt ist. [HM]

HEIDELBERGER SPITZELEINSATZ RECHTSWIDRIG

Was machst du, wenn du rausfindest, dass dein Freund ein Polizeispitzel ist, der über dich und alle deine Bekannten Informationen sammelt? Klagen! Das kann dann aber schon mal vier Jahre dauern. So auch im Fall des Polizeispitzels „Simon Bromma“, der in der linken Studierendenschaft Heidelbergs ermittelt hat. Im Dezember 2010 flog er nach neun Monaten durch einen Zufall auf. Sieben Personen, die von dem Einsatz auf unterschiedliche Weise betroffen waren, reichten Klage ein. Nach Jahren an Papierschlacht und einem in-camera-Verfahren, in dem ein Teil der bisher geschwärzten Akten frei gegeben wurde, kam es im August 2015 vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe zur Verhandlung. Das Landeskriminalamt (LKA) stützte den Einsatz des Spitzels auf § 22 Polizeigesetz (PolG): Er sei eine präventive Maßnahme zur Verhinderung von Straftaten gewesen. Anlass dafür seien zum einen die vielen „linksradikale Straftaten“ in Baden-Württemberg gewesen, zum anderen der Fund von Molotowcocktails in einer Wohnung im Kraichgau und die Teilnahme der Zielperson an einer Demonstration. Das Gericht konnte darin dann aber keine Gefährdungslage von einem Ausmaß erkennen, das einen solchen Eingriff in Grundrechte rechtfertigen würde und forderte das LKA zur Vorlage der ungeschwärzten Akten auf. Da dies nicht geschah (weil streng geheim und von Gefahr für die öffentliche Sicherheit und den Fortbestand der BRD!), erklärte es den Einsatz für rechtswidrig. Für die Kläger*innen fand damit der nervenzehrende Prozess ein gutes Ende. Da aber bereits die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Einsatz laut Gericht nicht vorlagen, kam es nicht zur generellen Prüfung des § 22 PolG. Zweifel an dessen Verfassungsmäßigkeit sind aber angesichts seiner unbestimmten Formulierung und der Schwere der möglichen Grundrechtseingriffe, die auf seiner Grundlage erfolgen können, mehr als begründet. [LW]